



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Landkreis Günzburg
z. Hd. des Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Hubert Hafner
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

vorab per Mail

Herrn Christian Zimmermann !



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 3.9.2018, Nr. 42 Az. 6422.0/7

Fachbereich Wasserrecht, Herr Kaufmann,
Telefon 08221/95-330, Telefax 08221/95-340, E-Mail: p.kaufmann@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 106,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Bodenschutzgesetze;

**Sanierung der Bodenbelastung durch PFC auf dem Grundstück Flurnummer
369/3, Gemarkung Bubesheim (ehemaliges Feuerlöschübungsbecken)**

Zu Ihrem Antrag vom 25.6. / 26.6.2018

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Das Landratsamt Günzburg erklärt den Plan des Ingenieurbüros Kling Consult vom 22.6.2018 (Projekt-Nr. 410-202-KCK) zur Sanierung der Bodenbelastung durch Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) auf dem Grundstück Flurnummer 369/3, Gemarkung Bubesheim, durch den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg (im folgenden Unternehmer genannt), bestehend aus

- Erläuterung des Sanierungsplanes vom 22.6.2018
- Lageplan Sanierungsbereich M = 1 : 500
- Längsschnitte Sanierungsbereich M = 1 : 200 / 1 : 50
 - Längsschnitt Abdeckung A - A, M = 1 : 50
 - Längsschnitt Abdeckung B - B, M = 1 : 50
- Längsschnitt Kanal-Rückbau M = 1 : 200
- Regelaufbau Abdeckung M = 1 : 25
- Ableitung Oberflächenwasser M = 1 : 50

für verbindlich. Diese Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 3.9.2018.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Gegenstand des vorliegenden Sanierungsplans ist die Sicherung der vorhandenen Bodenbelastung durch langkettige Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) zur Gefahrenabwehr für das Schutzgut Grundwasser. Mit der Aufbringung einer Oberflächenabdichtung kann eine weitere Schadstoffauswaschung dieser langkettigen PFC unterbunden werden. Die Notwendigkeit einer Sanierung des Grundwassers bzw. der Abstromfahne wird derzeit untersucht.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Situation, der Nutzungsmöglichkeiten, der Kosten und weiterer Aspekte wurde im Rahmen der Sanierungsuntersuchung empfohlen, eine Sicherung der Bodenverunreinigungen vorzunehmen.

Der Sanierungsplan sieht im Wesentlichen folgendes Vorgehen vor:

- Wiedereinbau von früher entfernten, kurzzeitig zwischengelagerten Aushubmaterial
- Abdichten des Kanals und Kanalgrabens
- Profilierung mit ausreichendem Gefälle
- ggf. zusätzliches Material bis max. Z-2 bzw. RW-2
- ggf. geotextiles Trennvlies
- Trag- und Ausgleichsschicht und Gasdränschicht
- ggf. geotextiles Trennvlies
- Kunststoffdichtungsbahn
- Entwässerungsschicht
- geotextiles Trennvlies
- Wasserhaushaltsschicht als Oberflächenabdeckung
- Oberboden

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Anzeige von Baubeginn und Bauvollendung

Beginn und Vollendung der Maßnahme sind dem Landratsamt Günzburg- Fachbereich Wasserrecht - und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth spätestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Der Unternehmer hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik auszuführen.

Um Schadstoffverschleppungen auszuschließen, muss ein „Schwarz/Weißbereich“ eingerichtet werden. Für Personen gelten spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen (siehe Nr. 4 der Erläuterung zur Sanierungsplanung).

3. Baumaterialien

Für bautechnisch notwendige Trag- und Ausgleichsschichten dürfen RC- Materialien maximal bis zum RW-2-Wert und bei Boden maximal bis zum Z-2-Wert verwendet werden.

4. Kanal

Der vorhandene Kanal ist zwischen Schacht 413005 und Schacht Abscheideanlage mit fließfähigem Beton bzw. Füllbinder abzudichten. Auch im Kanalgraben ist an drei Stellen

bis mind. 20 cm unter die Rohrbettung ein Querriegel aus fließfähigem Beton bzw. Füllbinder einzubauen.

5. Deponiegas

Aufgrund des humosen Oberbodens ist mit Deponiegasen zu rechnen. Es ist deshalb am Hochpunkt der Oberflächenabdichtung ein Entlüftungsschacht einzubauen. Dieser Entlüftungsschacht aus PE-Kunststoff ist mittels Extrudernaht dicht an die Kunststoffdichtungsbahn anzuschließen.

6. Versickerung von gereinigtem Wasser

Die Versickerung des gereinigten Oberflächen- und Niederschlagswassers darf nur außerhalb des Sanierungsbereiches auf einer unbelasteten Fläche erfolgen. Hierfür ist eine Speicherblock-Rigole anzulegen. Vorhandene Deckschichten dürfen nur ausnahmsweise, bei Nachweis der Schadstofffreiheit, durchstoßen werden.

Die Versickerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Günzburg¹, die getrennt von diesem Bescheid erteilt wird. Hierin wird der genaue Standort der Sickereinrichtung festgelegt.

7. Grundwassermessstelle

Die Grundwassermessstelle 207 ist dauerhaft zu erhalten. Das bedeutet, dass die Grundwassermessstelle durch die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) zu führen ist und an dieser Stelle nachweislich wasserdicht anzuschließen ist.

8. Bauüberwachung

Die gesamten Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens - BBodSchG - bzw. ein geeignetes Fachbüro fachtechnisch und fachlich zu begleiten. Die Maßnahmen sind gemäß dem Sanierungsplan vom 22.6.2018 des Büros Kling Consult unter Berücksichtigung der dort genannten Angaben durchzuführen. Wasserwirtschaftlich relevante Änderungen des Umfangs der beantragten Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden rechtzeitig vorher abzustimmen.

Die vorgenommenen Maßnahmen sind in einem zusammenfassenden Bericht zusammenzustellen, fachgutachterlich zu bewerten, anhand von Fotos zu dokumentieren und dem Landratsamt Günzburg in 2-facher Ausfertigung (+ CD-ROM) vorzulegen.

9. Eigenüberwachung und Jahresbericht

a) Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und für die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.

b) In einem Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Kontrollen, das Auftreten von Schäden und deren Beseitigung zu vermerken.

¹ Hinweis: Die Erlaubnis wurde erteilt mit Erlaubnis vom 27. August 2018, Nr. 42 Az. 6324.1

b) Grundwasser-Monitoring

Vorab-Hinweis zum Grundwassermonitoring:

Die langfristige Überwachung erfolgt im Rahmen der weiterhin notwendigen regelmäßigen Untersuchungen im Rahmen des Grundwasser-Monitorings aufgrund der Grundwasserbelastung. Die zu beprobenden Grundwasser-Messstellen und Parameter sind hierbei jeweils mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Günzburg abzustimmen.

Zum Abschluss der Dokumentation der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen gilt:

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Grundwasser an den GWM 102, 207 und 301 vor Beginn der Sanierungsarbeiten, nach 3 Monaten und nach 6 Monaten zu beproben und auf PFC und Tetrachlormethan zu untersuchen.

Die Anordnung regelmäßig wiederkehrender Grundwasseruntersuchungen aufgrund dieser Verbindlich-Erklärung der Sanierungsplanung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

c) Jahresbericht

Es ist ein Jahresbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung und der Eigenüberwachung (Funktion der Oberflächenabdichtung bzw. Oberflächenwasserableitung, etc.) darstellt und bewertet.

Dieser Jahresbericht ist jeweils Ende März des Folgejahres dem Landratsamt zu übersenden.

10. Sonstiges

Die Anordnung von Untersuchungen über den im Sanierungsplan vorgegebenen Umfang hinaus bleiben vorbehalten. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

- III. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Es sind keine Auslagen entstanden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Auf der betroffenen Fläche wurde im Rahmen der vormaligen militärischen Nutzung des ehemaligen Fliegerhorsts Leipheim ein Feuerlöschübungsbecken (nachfolgend „FLÜB“) betrieben. Nach den bisherigen Erkenntnissen wurde das FLÜB ca. zwischen 1978 und 1979 errichtet und darin mind. 15 Jahre lang Feuerlöschübungen abgehalten.

Durch die eingesetzten Löschmittel (Feuerlöschschaum) ist der Boden im Bereich des FLÜBs mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) verunreinigt worden. Dies geschah vermutlich zuletzt vor circa 25 Jahren. Die PFC-Belastung ist dabei sowohl im Boden als auch im Grundwasser nachweisbar.

Die Existenz der Belastung im Grundwasser im Abstrom des Feuerlöschübungsbeckens wurde

aus den Ergebnissen einer Standortuntersuchung im Februar 2015 erstmals aktenkundig. Seitdem wurden durch das Büro Kling Consult im Rahmen mehrerer Untersuchungskampagnen im Auftrag des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg seit März 2015 diverse Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Abgrenzung des Schadens im Umfeld des FLÜB durchgeführt.

An der Grundwassermessstelle GWM 207 sind die kurzkettigen PFC und damit die mobileren PFC bereits ausgewaschen. Im Grundwasser ist die Schadstofffahne für die kurzkettigen PFC bereits abgerissen, d.h. die Grundwasserbelastung für die kurzkettigen PFC sind an der GWM 207 rückläufig.

Die Belastung reicht im Kernbereich bis in die gesättigte Bodenzone. Im Sinne des BBodSchV liegt eine schädliche Bodenveränderung vor.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme dient dem Bodenschutz. Über die Notwendigkeit einer Grundwassersanierung ist noch nicht abschließend entschieden. Hierzu sind noch weitere Untersuchungen notwendig.

Die Unternehmerin beantragte mit dem Bezugsschreiben die Genehmigung der Sanierung und legte die Sanierungsuntersuchung mit Sanierungsplan des Büros Kling Consult vor. Vorausgegangen war eine Sanierungsuntersuchung durch das Büro Kling Consult vom 7.7.2017.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stimmte nach fachlicher Prüfung in dem Schreiben vom 10.7.2018 der Planung bezüglich des Pfades Boden-Wasser zu, ebenso das Gesundheitsamt mit Schreiben vom 23.7.2018 bezüglich des Pfades Boden-Mensch.

Für die Versickerung des bei der Oberflächenentwässerung anfallenden Niederschlagswassers lief beim Landratsamt Günzburg parallel zu diesem Verfahren ein Erlaubnisverfahren. Die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt. Die Erlaubnis wurde erteilt am 27. August 2018, Nr. 42 Az. 6324.1.

II. **Rechtsgründe**

1. Das Landratsamt Günzburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes - BayBodSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2.
 - a) Die Genehmigung unter Ziff. I stützt sich auf § 13 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens - BBodSchG -; danach kann das Landratsamt den Sanierungs-Plan für verbindlich erklären, auch unter Abänderungen oder mit Nebenbestimmungen.
 - b) Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen und die Allgemeinheit entstehen.
 - c) Nach § 5 Abs. 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind die Sicherungsmaßnahmen zur Sanierung geeignet, da sie einen dauerhaften Schutz vor möglichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen durch die im Boden verbleibende Schadstoffe gewährleisten. Daraus folgend kam nach § 5 Abs. 4 als Sicherungsmaßnahme auch eine geeignete Abdeckung, bzw. eine Versiegelung der schädlich veränderten Böden in Betracht.

d) Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist die vorliegende Bodenbelastung nach der Bewertung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth für eine Sicherungsmaßnahme i.S. des § 5 Abs 3 der BBodSchV geeignet. Es ist gewährleistet, dass durch die im Boden verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahr, erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Durch die Sicherungsmaßnahme kann eine weitere Mobilisierung der Schadstoffe verhindert werden.

Bei einer Versiegelung der mit per- und polyfluorierten Chemikalien, insbesondere PFOS belasteten Flächen ist eine schädliche Auswirkung auf die menschliche Gesundheit durch den Pfad Boden-Mensch nach Prüfung durch das Gesundheitsamt nicht zu erwarten.

e) Mit den konzeptionierten Maßnahmen ist nach fachlicher Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth eine Verbesserung der Schadstoffsituation im Grundwasser zu erwarten. Zielsetzung ist eine vollständige Oberflächenabdichtung der schadstoffbelasteten Bereiche und damit eine Verhinderung der Schadstoffauswaschung durch Niederschläge.

Das auf der Sicherungsfläche anfallende Oberflächen-/Niederschlagswasser wird einer Speicherblockrigole ca. 50 m östlich des belasteten Bereiches zugeführt. Die Schadstofffreiheit muss durch ein Gutachterbüro nachgewiesen werden, nachdem die vorhandenen Deckschichten durchstoßen werden. Diese Maßnahme findet außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets und Geltungsbereich des Bebauungsplanes statt.

f) Bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens und Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes konnte der Plan deshalb für verbindlich erklärt werden:

g) Die Sanierungsnotwendigkeit der PFC-Schadstofffahne im Grundwasser wird derzeit im Rahmen einer Detailuntersuchung mit evtl. anschließender Sanierungsuntersuchung im Auftrag des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg beurteilt.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6, 10 des Kostengesetzes. Der kommunale Zweckverband ist nach Art. 4 KG von der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufmann

II. In Abdruck

1. **mit Plansatz mit Genehmigungsvermerk**

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

Zur Stellungnahme vom 10.7.2018 **Az. 1-8784.0-GZ-17651/2018**
mit der Bitte um Kenntnisnahme
(vorab per Mail H. Wiesmüller)

2. per Mail
Gesundheitsamt Im Hause

Zur Stellungnahme vom 23.7.2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. per Mail
Kling Consult
Planungs- und Ingenieurgesellschaft
z. Hd. Herrn Burghard

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Statistik, Datei, ABuDIS

IV. Wv.